

sicht trug, im Fall einer abschlägigen Antwort Gewalt zu brauchen, wissen wir nicht. Wahrscheinlich ist, daß sie derartiges im Schilde führte, es jedoch für besser hielt, zur Ausführung ihres Vorhabens eine geeignete Jahreszeit abzuwarten; Eile war schon deshalb nicht nötig, weil sie äußerlich mit dem Hochmeister auf ganz freundschaftlichem Fuße stand. Wohl um demselben jeden etwaigen Argwohn zu benehmen, sandte sie um Martini nochmals ihren Kanzler nach Preußen (s. das Schreiben Voigt cod. VI. 114). Damals wird Konrad von Jungingen wohl eingesehen haben, welche Thorheit er begangen hatte, sich unter den Schutz des machtlosen und im höchsten Grade eigennützigem Albrecht zu stellen, denn weder er, noch die im Schwaaner Vertrag unterzeichneten Bürgen, an welche der Hochmeister sich auch gewandt hatte, nahmen irgend welche Notiz von dem dringenden Ersuchen desselben um Hilfe¹⁾. In dieser Not wandte sich Konrad auf den Rat seiner Städte an die Hansa, und zwar ersuchte man Lübeck, der Königin einen gütlichen Ausgleich vorzuschlagen²⁾. Die erhaltenen Aktenstücke

auch den vorben. kanzler um die vulbort dy her euwir Großmechtigkeit widdir sagen wird nicht vordenken wollt, wenn wir uf dise czit euwir gnaden bequemere antwert, wie gern . . . , nicht entbiten mochten.

1) H. R. IV. 625. Voigt cod. VI. 101. Schreiben des Hochmeisters K. v. Jungingen an Albrecht, dat. Marienburg, Sonntag vor Symonis et Jude, 24. Okt. 1400. — H. R. IV. 626. Desgl. an Herzog Johann. — H. R. IV. 627. Desgl. an Rostock, Wismar etc.

2) H. R. V. 1, 7. Recess der Versammlung zu Marienburg, dat. die conversionis Pauli, 25. Januar 1401. „Item so gab unser here uns czu gedenken, ab es nütze were, dy von Lubic czu bitten, deme konynghe und der koningynnen czu schriben, bittende, das sy umme Gotland eyntrechtlich worden.“ Ferner H. R. V. 7, 8. Recess der Versammlung zu Marienburg. dat. dominica Reminiscere, 27. Februar 1401. — In diese Zeit, Februar 1401. scheint die Entstehung des von Konrad unter dem Titel „Von dem lande Gotland und der Stadt Wisbu, wy is dem orden czu getruwer hand gesaczt ist“ verfaßten Schriftstücks, der sogen. „Parteischrift“ zu gehören. Denn erstens schließt dasselbe mit dem Wunsch des Hochmeisters, Albrecht und Margarete möchten sich wegen Gotland gütlich einigen, zu dessen Erfüllung er damals Lübecks Unterstützung nachsuchte, vor allem aber mußte er, wenn er seine Sache vor ein größeres Forum brachte, auch Beweismittel